

Hamburg, 21. Juni 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Landesgruppe Norddeutschland  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg

[www.bdeu-norddeutschland.de](http://www.bdeu-norddeutschland.de)

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen

Entwurf der Niedersächsischen Landesregierung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zunächst bedanken wir uns im Namen der Mitglieder der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergie an Land nachhaltig zu beschleunigen und damit die Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes- wie Landesebene voranzutreiben. Die bundesweit mehr als 8 GW mehr als Zubau von Windenergieanlagen an Land pro Jahr ab 2025 machen deutlich, dass wir unser Ausbautempo insgesamt vervierfachen müssen. Der BDEW unterstützt in diesem Zuge einerseits Maßnahmen von Bund und Ländern, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und andererseits mit transparenten Instrumenten die Akzeptanz der Projekte vor Ort zu unterstützen. Niedersachsen hat das ambitionierte Ziel gesetzt, bis 2026 2,2% der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Hier müssen schnell zusätzliche Flächen ausgewiesen und in diesem Zuge pragmatische, effiziente Maßnahmen genutzt werden, um die dafür notwendigen Prozesse rechtssicher umzusetzen. Hier setzt der Gesetzesentwurf grundsätzlich positive Signale, über Fristverkürzungen und digitale Prozesse einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Die zusätzlichen im Rahmen des Gesetzesentwurfes definierten Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Projekten durch verpflichtende Beteiligungsangebote müssen aber immer auch mit Blick auf die damit verbundenen kosten- und zeitintensiven Prozesse auf Seiten der Projektträger betrachtet werden, um hier dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus nicht zuwider zu laufen.

Diese grundsätzliche Position wird in der Branche breit geteilt – insofern sprechen sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland, der LEE Niedersachsen und die VKU-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen an dieser Stelle insbes. mit Bezug zum Entwurf des Niedersächsischen Erneuerbaren Energien Vor Ort-Beteiligungsgesetz (NEEBetG) gemeinsam dafür aus, das Vorhaben in der vorliegenden Form grundsätzlich zu überarbeiten und den bestehenden Regelungen gem. § 6 EEG und ggf. zusätzlicher freiwilliger, in großer Vielfalt im Markt erprobter Beteiligungsformen rechtssicheren Vorrang einzuräumen.

Zu den einzelnen Punkten bzw. Forderungen des Antrags nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Zu Art. 1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG):**

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland begrüßt die ggü. den bundesrechtlichen Vorgaben verkürzten Ausweisungsfristen, um klare Signale zur Zielerreichung der Flächen- bzw. Teilflächenziele zu setzen. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, die Flächenziele als Mindestziele zu definieren.

Hier wäre aus unserer Sicht eine Klarstellung des Gesetzgebers angebracht, dass eine Übererfüllung dieser Ziele, sei es nun auf Ebene der Träger der Regionalplanung als auch auf kommunaler Ebene, anzustreben in jedem Fall aber wünschenswert ist.

## **Zu § 2 Verpflichtung der Träger der Regionalplanung:**

- **Grundsätzliches:** Generelle Pufferzonen, wie sie der Gesetzentwurf in unterschiedlichen Zusammenhängen definiert, widersprechen mit ihrer Ausschlusswirkung grundsätzlich dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, da es in diesen Bereichen i.d.R. nicht die erneuerbaren Energien sind, die nachweisen müssen, dass sie nicht stören.
- **Siedlungsabstände:** Die vorgegebenen Pufferzonen begrenzen die Flächen in einem sehr hohen Maße. Die einzuhaltenden Abstände ergeben sich aus den gesetzlichen oder durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgaben (TA-Lärm, bedrückende Wirkung, Schattenwurf) und sind damit Gegenstand einer Einzelfallprüfung. Dies korrespondiert nicht mit starren Pufferzonen. Sollte an dieser Vorgabe festgehalten werden, bliebe auf das Wohnen im Innenbereich abzustellen, in dem sich die Wohnnutzung gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Hier wäre der auf der bedrückenden Wirkung fußende Abstand von 2H gemäß § 249 Absatz 10 BauGB anzusetzen, bei heutigen WEA mit einer Gesamthöhe von rund 200 m mithin ein Abstand von 400 m.  
Ein Puffer zu Einrichtungen für Sport und Freizeit, z.B. Fußballplätzen, ist weder geeignet noch erforderlich oder geboten. Desgleichen ist ein Ausschluss von und ein Puffer um Industrie- und Gewerbegebiete nicht geboten, da in derartigen Gebieten gerade auch eine Windenergienutzung im Zusammenspiel mit anderen Nutzungen stattfinden kann.
- **Raumordnung:** Die vorgegebenen Puffer zu Leitungs- oder Kabeltrassen sind aus unserer Sicht nicht vorteilhaft im Sinne einer konkreten Beschleunigung des Ausbaus. Derartige Abstände werden sich im Rahmen der konkreten technischen Bewertungen ergeben und sind auch für technische Entwicklungen und Innovationen offen.
- **Luftverkehr:** Bzgl. der Luftsicherungsanlagen sollte auf einen generellen Puffer verzichtet und es dem Einzelfall und der technischen Entwicklung überlassen werden, Ausschlussbereiche detailscharf für das konkrete Projekt zu definieren. Dies gilt gleichermaßen für Drehfunkfeuer: Eine Entfernungszone von 3 bis 7 km sollte mit keinerlei gesetzlichem Kriterium belegt sein.
- **Sonstige Infrastruktur:** Auch für Stromfreileitungen wie für Wetterradar und Windprofilern stehen wir generellen Abständen bzw. Puffern kritisch gegenüber. Auch

hier ist damit zu rechnen, dass technische Entwicklungen zu einer weiteren Konkretisierung von Schutzbereichen um einzelne Wetterradare führen werden und somit generalistische Vorgaben obsolet werden.

## **Zu Art. 2 – Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG)**

- **Grundsätzliches zum Beteiligungsmodell gem. NEEBetG:** Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland unterstützt natürlich Maßnahmen, die Akzeptanz von Projekten zu steigern und hier auch lokale bzw. regionale Beteiligungsformen zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen aber auch wirtschaftliche Risiken und zeitliche Verzögerungen in der Projektrealisierung abgewogen werden. Die Vorgaben des NEEBetG werden diesem jedoch nicht gerecht. Mit dem NEEBetG soll ein System zur Akzeptanzsteigerung geschaffen werden, welches u.E. schwierig zu handhaben sein wird, eine hohe Komplexität aufweist, eine große Anzahl von Beteiligten bindet und belastet (Vorhabenträger, Banken, Steuerberater/WP, Kommunen, etc.), zusätzliche Kosten verursacht (Prospekterstellung, StB/WP Prüfungen, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, etc.) und wirtschaftlich sowie administrativ die Projekte und Vorhabenträger nochmals weiter belastet.
- Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland lehnt verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen ab, die über die Gewährung der kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder der Bürgerenergie-gesellschaften nach § 22b EEG 2023 hinausgehen. Die Ablehnung betrifft auch die Einführung eines lokalen Stromtarifs. Gesetzlich verpflichtende Modelle sind erfahrungsgemäß mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Gleichzeitig wird der Realisierungsprozess weiter verkompliziert und dadurch verlängert. Dies führt unmittelbar zu einer Steigerung der Projektrisiken und -kosten auf Seiten der Vorhabenträger bzw. Projektierer. Bei-de Faktoren werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von kreditgebenden Instituten eingepreist. Die Finanzierung wird damit absehbar teurer bzw. erschwert. Zusätzliche Projektrisiken und hohe Transaktionskosten führen dazu, dass insbesondere kleinere Vorhabenträger keine Projekte mehr realisieren. Dies widerspricht dem auch durch den BDEW klar unterstützten politischen Ziel unter dem kommenden Ausschreibungsmodell eine möglichst hohe Akteursvielfalt im Wettbewerb zu erhalten.

Darüber hinaus besteht häufig in strukturschwachen Regionen im Hinblick auf eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger kaum Resonanz. Die siebenjährige Praxis des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern hat gerade erst gezeigt, dass neben der Verpflichtung zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung

auch die Alternativen in der Ausnahme wie Sparprodukte von den Berechtigten kaum genutzt wird. Im aktuellen Windparkprojekt Kladrup III im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern haben sich von 1.408 angeschriebenen Anwohnern gerade einmal 19 Personen beteiligt. Eine Quote von nur 1,35 %. In einem anderen Projekt in Mecklenburg-Vorpommern beteiligte sich an einem angebotenen Windsparbrief gleich niemand. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Eine Beteiligung ist auch immer mit finanziellen Risiken verbunden. Diese müssen klar und offen kommuniziert werden. Beteiligungsgesetze in den Ländern würden einseitige Risiken, zum Teil erhebliche Mehrkosten und deutliche Planungsunsicherheiten für Projektierer bzw. Windparkbetreiber mit sich bringen. Die Erfahrung aus den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, die bereits eigene Beteiligungsgesetze erlassen haben, zeigt, dass die unterschiedlichen Landesgesetze zu erheblichen Unsicherheiten in der Branche und kaum überschaubaren Regelungsunterschieden zwischen den Ländern führen. Diese verpflichtenden Abgaben oder Beteiligungsmodelle führen in den betreffenden Bundesländern zu Standortnachteilen durch die einseitige Belastung der entsprechenden Anlagenbetreiber und verzerren zudem den Wettbewerb unter den Bundesländern beim Ausbau der Windenergie an Land. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass entgegen allgemeiner Einschätzung gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle auch aus sozialen Gründen ungerecht sind, weil sie häufig nur an diejenigen Bürger adressiert sind, die kapitalstark sind. Das Gesetzesvorhaben ist somit eher ein zusätzliches Risiko hinsichtlich der Realisierung der Ausbauziele, da es die Vielfalt der bereits auf Freiwilligkeit im Markt etablierten Beteiligungsmodelle unnötig limitiert und den Umsetzungsprozess erschwert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits ein bundeseinheitlich durchdachtes Beteiligungssystem besteht. Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 wird weitreichend angenommen. Diese hat sich nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvolles Instrument für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen. Dies zeigt sich an der hohen Nachfrage nach den entsprechenden Musterverträgen der Fachagentur Wind an Land für die kommunale Beteiligung, für Windenergieanlagen an Land. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung auf zahlreiche Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation für eine kommunale Beteiligung. Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023. Allein die fehlende Notwendigkeit der Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung für diese Anlagen sieht der BDEW bereits als einen hinreichenden Anreiz für eine weitere Bürgerbeteiligung und damit als eine Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Anlagen an. Auch aus diesen Gründen sieht der BDEW kein Erfordernis für verpflichtende Beteiligungsmodelle, sei es auf Bundes- oder auf Landesebene.

Insbesondere sollte erst einmal die Wirksamkeit von § 6 EEG 2023 und § 22b EEG 2023 abgewartet werden, bevor der Bundes- bzw. der Landesgesetzgeber verpflichtende Beteiligungsmodelle veranlasst.

Die Pflicht des Vorhabenträgers zur wiederholten Sicherstellung einer Teilhabemöglichkeit in Form des Sparprodukts, mithin eine Verpflichtung zu dessen Neuauflage während der Anlagenlaufzeit zu immens hohen Kosten und administrativem Aufwand. Damit werden Kosten für die Administration verursacht, die aus sozialen Gründen besser den Bürgerinnen und Bürgern direkt zugutekommen sollten. Gleichzeitig verursacht das Angebot eines Sparproduktes auf Seite der projektfinanzierenden Bank einen äußerst hohen Arbeitsaufwand, obwohl an diesem Produkt nur geringe Margen erzielt werden können. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass die finanzierenden Banken ihre Gebühren für die Umsetzung der Windsparbrieife massiv erhöhen müssen, um die aufwandsbedingten Mehrbelastungen ab-zudecken. Das erschwert die Finanzierung von Windenergieprojekten bei aktuell sowieso steigenden Zinsen und damit Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz insgesamt. Der Wirtschaftsstandort Niedersachsen wird damit für solche Investitionen unattraktiver. Hinzu kommt, dass der bürokratische Aufwand zur Ermittlung der Werte der Vermögensgegenstände der Berechtigten nach einem Sachwert- und nach einem Ertragswertfahren mittels Gutachten durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer die Projektumsetzung um weitere wertvolle Monate verzögert. Zusätzlich kommt die, wenn auch reduzierte, Frist der Mitzeichnung der Berechtigten von weiteren zwei Monaten. Dieser Prozess führt zu einer unnötigen Bindung von Personal, das anderweitig fehlt, z.B. in den Genehmigungsbehörden.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW aber freiwillige Beteiligungsmodelle. Um Rechtssicherheit für alle Länderregelungen zu schaffen, sollte auf Bundesebene durch einen neu einzuführenden § 6a EEG ein Positivkatalog an möglichen, freiwilligen Beteiligungsmodellen festgeschrieben werden. Insbesondere sollte dabei das Nachtragsdarlehen aufgenommen werden. Wichtig bei der Erstellung des Positivkatalogs sind genaue Kriterien, die an Beteiligungsmodelle gemäß § 6a EEG anzulegen sind: So sollten sich finanzielle Beteiligungen an Windparks z.B. möglichst über die gesamte oder einen wesentlichen Teil der Laufzeit erstrecken. Von kurzfristigen Beteiligungen über nur wenige Jahre sollte hingegen abgeraten werden. Wir fordern in diesem Zusammenhang die niedersächsische Landesregierung dazu auf, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Lösung zu engagieren.

- **Zu § 3 – Angebot und Zahlung: Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG:** Dieser § 3 richtet sich an Vorhabenträger, die einen Zuschlag im Sinne des § 3 Nr. 50a EEG erhalten haben. Damit sollen Bürgerenergiegesellschaften und zuschlag-/ förderfreie Projekte an dieser Stelle ausgenommen sein. Nach unserem Verständnis gilt diese Ausnahme

aber nicht für die weiteren Regelungen, da dort jeweils von Vorhabenträger gesprochen wird. Dies bedingt zum einen eine Unstimmigkeit im Gesetz, die klarzustellen ist. Zum anderen halten wir diese Differenzierung für nicht geboten, da es nach der Gesetzesbegründung um die Akzeptanzsteigerung für erneuerbare Energieanlagen geht. Die Trägerschaft dieser Energieanlagen ist daher, soweit in privater Trägerschaft, nicht relevant.

- **Zu § 6 – Anforderungen an das Sparprodukt:** Gemäß Absatz 1 Nr. 4 darf die Mindestanlagesumme 500 Euro nicht überschreiten. Dies halten wir, sollte der Gesetzgeber an dem Vorhaben festhalten wollen, für angemessen, um einem möglichst breiten Kreis von Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligungsmöglichkeit einzuräumen. Klärungsbedarf besteht insbes. bzgl. der projektierten Gesamtnutzungsdauer. Dies könnte bedeuten, dass bei einem Abbau eines Teils der Anlagen die verbleibenden mit den, auf das Gesamtvorhaben gerechneten, Kosten und Verpflichtungen verbleiben würden. Dies würde die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte in Frage stellen und ggf. zu vorzeitigen Außerbetriebnahmen führen.
- **Zu § 9 – Freistellungsklausel:** Beteiligungen für Kommunen bzw. Bürgerinnen und Bürger vor Ort sind bereits seit vielen Jahren für die Projektierer gelebte Praxis und umfassen je nach individuellem Projekt unterschiedliche Instrumente bzw. Beteiligungsformen. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland spricht sich generell dafür aus, Anspruchsberechtigten Gemeinden und anspruchsberechtigten Landkreisen anstelle der ihnen zustehenden Sonderabgabe alternative Beteiligungsformen ggf. auf freiwilliger Basis anzubieten. Zur transparenten, rechtssicheren Definition möglicher Alternativen regen wir auf Bundesebene einen neuen § 6a EEG an (s.o.).

## **1. Rechtliche Einschätzung zum Entwurf des NEEBetG mit Stand: 25.04.2023**

Der BDEW bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit des Niedersächsisches Erneuerbare Energien Vor-Ort-Beteiligungsgesetz – NEEBetG mit Stand: 25.04.2023. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Punkten:

### **1.1. Grundsatz: Bundesrecht bricht Landesrecht**

Zum einen verstößt dieser Gesetzentwurf gegen den Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht. Der vorliegende Gesetzentwurf gestaltet § 6 EEG 2023, also Bundesrecht, so um, dass die Bedingung des „sollen“ in § 6 Abs. 1 EEG 2023 durch den Gesetzentwurf auf Landesebene durch ein „müssen“ ersetzt wird. Betreiber der im sachlichen und zeitlichen gesetzlichen Anwendungsbereich gelegenen Wind- und Solaranlagen müssen somit nun die betroffenen Gemeinden „nach Maßgabe des § 6 EEG 2023“ beteiligen. Der Bundesgesetzgeber hat damit dieses Feld der konkurrierenden energierechtlichen Gesetzgebung bereits durch ein entsprechendes Gesetz inhaltlich ausgefüllt. In diesem Falle

hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25. März 2021 (2 BvF 1/20, 2 BvL 5/20, 2 BvL 4/20) die Nichtigkeit eines entsprechenden Landesgesetzes festgestellt.

### **1.2. Finanzverfassungsrecht**

Darüber hinaus ist eine verpflichtende kommunale Beteiligung finanzverfassungsrechtlich gemäß den Feststellungen entsprechender Institute mindestens sehr risikobehaftet (s. Stiftung Umweltenergiegerecht, „Kommunale Teilhabe an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie: Das Instrument einer Außenbereichsabgabe“, S. 14; IÖW, IKEM, BBH, „Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen“, S. 5 f.). Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) zu dieser Rechtsfrage keine Stellung genommen, weil die vom Gericht zu beurteilende, landesrechtliche Regelung einen anderen Inhalt hatte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine verpflichtende kommunale Beteiligung im Gewande des § 6 EEG 2023 automatisch finanzverfassungsrechtlich zulässig ist. So hatte auch die Bundesregierung aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen eine verpflichtende kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023 trotz der BVerfG-Entscheidung abgelehnt (s. BT-Drs. 20/1979, S. 39).

### **1.3. Fehlende Übergangsregelung und EEG-Belastungsausgleich**

Schließlich muss im vorliegenden Gesetzentwurf klargestellt werden, dass dieser nur für Anlagen gelten darf, die ab Inkrafttreten des Gesetzes bezuschlagt bzw. – im Falle mangelnder EEG-Ausschreibungspflicht - in Betrieb genommen worden sind. Nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 darf § 6 EEG 2023 auch auf bestimmte Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bzw. Zuschlagserteilung vor dem 1.1.2023 angewandt werden, allerdings wiederum nicht verpflichtend. Bei Bestandsanlagen oder -zuschlägen ist allerdings wie bei Neuanlagen und -zuschlägen zu beachten, dass eine Refinanzierung der kommunalen Beteiligung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 nur zulässig ist für Strommengen, die nach dem EEG gefördert werden. Ausgeschlossen sind hierbei Strommengen, bei denen keine Förderung in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt insbesondere für Strommengen, die zu Zeiten von negativen Preisen nach § 51 EEG 2021/2023 und Vorgängerregelungen erzeugt worden sind, oder solchen Strommengen, für die die Marktprämie nach dem EEG null beträgt, weil der Marktwert den anzulegenden Wert der Anlage übersteigt (BT-Drs. 20/1630, S. 175). Aufgrund der aktuellen Rohstoffkrise sowie der allgemeinen Preissteigerung sind nun deutliche Preissteigerungen bei der Realisierung der Anlagen im Falle von Bestandszuschlägen zu verzeichnen, die bei Gebotsabgabe noch nicht eingepreist werden konnten. Dies führt für die entsprechenden Projekte zu einem erheblichen wirtschaftlichen Druck. Da nicht für die gesamten in das Netz eingespeisten Strommengen die kommunale Beteiligung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 refinanzierbar ist, der Anlagenbetreiber diese Beträge folglich aus der Rendite der Anlage begleichen muss, muss es dem Anlagenbetreiber überlassen bleiben, sich unter diesen Umständen für eine kommunale Beteiligung zu entscheiden, oder nicht. Zu riskieren, dass eine Anlage aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht errichtet werden kann und der Zuschlag entsprechend entwertet wird, kann nicht Ziel des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sein.

Gleiches gilt für PPA-basierte Bestands-Wind- oder Solaranlagen: Die entsprechenden Vermarktungsverträge mit Direktvermarktern wurden, weil eine Refinanzierbarkeit einer kommunalen Beteiligung nach § 36k EEG 2021-1, § 6 EEG 2021-2 und § 6 EEG 2023 ausgeschlossen ist, nicht notwendigerweise unter Berücksichtigung der Abführung einer kommunalen Beteiligung abgeschlossen. Dementsprechend muss es auch diesen Anlagenbetreibern selbst überlassen sein, eine kommunale Beteiligung durchzuführen, oder nicht.

## 2. Fazit

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland lehnt das verpflichtende Beteiligungsmodell in Niedersachsen nach dem vorliegenden Entwurf ab. Es besteht die Gefahr der Entstehung eines Flickenteppichs mit 16 unterschiedlichen Beteiligungsgesetzen. Vielmehr sollte auf die etablierte und bestehende bundeseinheitliche Regelung über die Gewährung der kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 zurückgegriffen werden.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Positionen freuen und sind jederzeit gerne für Ihre Rückfragen erreichbar.

### **Ansprechpartner:**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Dr. Torsten Birkholz  
Geschäftsführer  
Telefon: 040 284114-40  
[birkholz@bdew-norddeutschland.de](mailto:birkholz@bdew-norddeutschland.de)

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Dr. Sven Barnekow  
Fachbereichsleiter  
Telefon: 040 284114-10  
[barnekow@bdew-norddeutschland.de](mailto:barnekow@bdew-norddeutschland.de)